

3228 Mann, und zwar:

450 Mann bei der Cavalerie,  
254 " " " Artillerie, Pioniers und bei dem  
Train,  
2524 " " " Infanterie,

betragen, und aus

198 Unteroffizieren und  
3030 Gemeinen

bestehen wird. Dagegen wird sich die Zahl der zur Kriegsreserve gehörigen und bei der activen Armee präsent oder evident zu haltenden Mannschaften an Offizieren, Unteroffizieren und Spiel-leuten auf ungefähr 800 Mann belaufen, und so die Zahl von 4000 Mann erfüllt werden, welche Sachsen vertragsmäßig als Kriegsreserve aufzustellen hat.

Den durch diese neue Einrichtung erwachsenden Selbstaufwand zu prüfen, hat die Deputation nicht unternommen, vielmehr solches, als zum Budget gehörig, der Finanzdeputation überlassen zu müssen geglaubt; nur so viel hält sie zu erwähnen nicht für überflüssig, daß die neue Einrichtung in der mit dem 1. Januar 1846 beginnenden Finanzperiode erst nach und nach eintreten wird, da nur diejenigen Mannschaften in die neue Kriegsreserve überzutreten verpflichtet werden sollen, welche bei dem Erscheinen des Gesetzes ihre sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee noch nicht beendet haben, und es ist daher in den Berechnungen, welche dem Budget zum Grunde liegen, für das Jahr 1847 nur die Hälfte der Reservemannschaft, mithin 1614 Mann, und erst im Jahre 1848 der volle Bestand von 3228 Mann in Ansatz gebracht, für welche im Jahre 1847 eine Summe von 5708 Thlr. 23 Ngr. 1 Pf., im Jahre 1848 aber eine Summe von 11,417 Thlr. 16 Ngr. 2 Pf. in Anspruch genommen wird, so daß in der nächsten Finanzperiode pro 1849 die erstere Summe, in der folgenden Finanzperiode aber die letztere, die Durchschnittsumme für jedes Jahr bilden wird.

Präsident v. Carlowitz: Es hat zuerst der Herr Secretair v. Biedermann zu sprechen gewünscht.

Referent Secretair v. Biedermann: Ein so tief in das innere Verhältniß des Volkslebens eingreifendes Gesetz, wie das Recrutirungsgesetz, kann unmöglich bei seinem ersten Erscheinen sofort etwas Vollkommenes sein, sondern es muß durch die Benutzung der gemachten Wahrnehmungen bei der Ausführung erst nach und nach zur Vollkommenheit herangebildet werden. Das ist auch der Gang, den diese Angelegenheit in Sachsen genommen hat; ich erinnere an die vielen Veränderungen, die das Recrutirungswesen seit 1817 erfahren hat. Es verdient daher gewiß auch allgemeinen Dank, daß die hohe Staatsregierung auch jetzt, wo einige Bestimmungen des Gesetzes eine Abänderung nothwendigerweise erleiden mußten, weiter gegangen ist und einige Bestimmungen auf Grund der gemachten Wahrnehmungen, Bestimmungen, die nicht gerade in die Bundestagsverpflichtungen einschlagen, abgeändert hat. Aus demselben Grunde wird es aber gewiß auch bei der hohen Staatsregierung Entschuldigung finden, wenn man noch etwas weiter geht, und wenn insbesondere diejenigen, welche bei der Ausführung des Gesetzes Erfahrungen zu machen Gelegenheit gehabt haben, wie es bei meiner amtlichen Stellung der Fall ist, sich bewogen finden, auf Abänderung einiger Bestim-

mungen und Stellen des Gesetzes, bei denen ihnen Bedenken beigegeben sind, anzutragen. Freilich steht dem entgegen, daß die hohe Staatsregierung sich am Schlusse der Motive zu dem Entwurfe dahin ausgesprochen hat, daß man sich nur auf die von ihr gemachten Abänderungen zu beschränken habe. Das würde freilich mir bei den meisten Bemerkungen, die mir bei dem Gesetze beigegeben sind, das Wort entziehen, und ich wollte mir daher die Frage an die hohe Staatsregierung erlauben, ob die Bemerkungen wirklich nicht weiter gehen dürfen, als auf die von der hohen Staatsregierung vorgelegten Veränderungen?

Staatsminister v. Noth-Wallwitz: Es scheint mir, daß es den geehrten Mitgliedern der Kammer vollkommen freistehe, Bemerkungen zu machen, die hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des Gesetzes wünschenswerth sind. Von Seiten der Staatsregierung, was auch in den Motiven ausgedrückt ist, muß ich wiederholen, daß man das Gesetz, wie der Herr Secretair selbst bestätigen wird, in den 11 Jahren, seit es in der Ausführung begriffen ist, so zweckmäßig gefunden hat, daß der Staatsregierung es wünschenswerth erscheinen muß, daß so wenig Abänderungen als möglich darin erfolgen möchten.

Secretair v. Biedermann: Da der Herr Staatsminister sich nicht dagegen erklärt, wenn noch andere Bemerkungen gemacht werden, so werde ich mir bei der allgemeinen Berathung noch einige zu machen erlauben. — Eine der schwierigsten Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes, welches immer einen doppelten Zweck verfolgen muß, einmal, die Armee so zu bilden, daß sie dem Erfordernisse entspricht, und auf der andern Seite, dies mit der möglichsten Schonung der Unterthanen zu thun, ist die Bestimmung der Exemptionen. Diese sind freilich in dem jetzigen Gesetze auf eine sehr geringe Zahl beschränkt. Es ist aber auch nicht möglich, in dem Gesetze solche Bestimmungen über die Exemption zu treffen, daß alle Fälle, wo es wünschenswerth und dringend wäre, daß eine Exemption stattfinden möchte, getroffen werden könnten. Es ist daher bei den Mitgliedern der Recrutirungscommission in meinem Bezirke der Wunsch aufgetaucht, daß eine Nachhülfe in dem Gesetze möglich sei, und daß namentlich der blinde Einfluß des Looses so viel wie möglich paralytisch werden möchte. Es ist mir dabei ein doppelter Ausweg beigegeben, erstens, daß entweder den Recrutirungscommissionen ein etwas weiterer Spielraum anzuweisen, und zweitens, daß der Nummertausch bei der Loosziehung gestattet werde. Als das Beste erscheint mir aber die Combination beider Auswege. Was den Nummertausch anlangt, so hat die erste Kammer bei der 1833 stattgefundenen Berathung des Gesetzes einen Zusatzparagraphen unter Nr. 39c. angenommen, der folgendermaßen lautet: „Der Nummerumtausch ist denjenigen verstattet, welche zu gleicher Zeit bei der Aushebung gelooft haben; sie tauschen damit vollständig ihre, zufolge der Loosung in Hinsicht auf den Kriegsdienst eingetretenen Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander aus, wobei jedoch erfordert wird, daß a) die